



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Binningen

vom 23. April 2009

Die Bürgergemeinde Binningen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 1, § 137 Abs. 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde Binningen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Binningen besitzenden Personen zusammen.

§ 2 Aufgaben der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organe

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Die Kontroll- und Hilfsorgane

§ 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes

¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen bei Abstimmungen und Wahlen an der Bürgergemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

§ 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die Finanzkompetenzen des Bürgerrats stehen die folgenden Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung zu:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen der Bürgerrechtsgesetze des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft
2. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung
3. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente
4. Erlass und Änderung des Reglements betreffend Behördenentschädigungen
5. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge
6. Beschlussfassung über Sondervorlagen
7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
8. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde
9. Beschlussfassung über die Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
10. Genehmigung von Nachtragskrediten

11. Genehmigung der Jahresrechnung
12. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
13. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde, sowie über die Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
14. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde neue Ausgaben zur Folge haben
15. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
16. Wahl von Spezialkommissionen
17. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist
18. Genehmigung der Protokolle der Bürgergemeindeversammlungen

2. Durchführung

§ 7 Einberufung

¹ Der Bürgerrat beruft die ordentlichen Bürgergemeindeversammlungen ein.

² Der Bürgerrat hat zudem eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies 5 % der in Binningen wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

§ 8 Einladung

¹ Die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen sind in der Regel mindestens zehn Tage vor der Bürgergemeindeversammlung schriftlich einzuladen.

² Gleichzeitig sind die in anderen Gemeinden des Kantons wohnhaften Bürgerinnen und Bürger einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.

§ 9 Publikation der Erlasse und Beschlüsse

Die von der Bürgergemeinde beschlossenen Erlasse sowie diejenigen Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen werden kann, werden im Anschlagkasten der Einwohnergemeinde und auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert.

C. Urnenabstimmungen

§ 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Bürgergemeindeordnung sowie deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 11 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10 % der in Binningen wohnhaften Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung unterschriftlich verlangen. Solche Begehren sind dem Bürgergemeindeschreiber bzw. der Bürgergemeindeschreiberin einzureichen.

² Beschlüsse über Einbürgerungen, Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Wahlen sowie Verfahrensbeschlüsse sind dem Referendum nicht unterstellt und werden somit auch nicht publiziert.

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

§ 12 Urnenwahlen

¹ Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:

1. Der Bürgerrat
2. Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Urnenwahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

§ 13 Stille Wahlen

Die stille Wahl ist möglich bei folgenden Urnenwahlen:

1. Bürgerrat
2. Bürgergemeindepräsidium

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 14 Befugnisse

¹ Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die der Bürgergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Bürgerrat ist befugt zum Erlass von:

1. Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist
2. Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde

³ Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde.

§ 15 Vollzugskompetenz

¹ Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente sowie die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.

² Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über das Bürgergemeindepersonal.

§ 16 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder.

§ 17 Ressort

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Ressortverteilung:

1. Allgemeine Verwaltung und Personal
2. Einbürgerungen
3. Finanzen
4. Wald
5. Liegenschaften
6. Kultur

§ 18 Finanzkompetenz

Der Bürgerrat kann ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

1. Neue Einzelausgaben bis zu Fr. 20'000.--, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens bis Fr. 50'000.--.
2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten, jährlichen Höchstbetrag von Fr. 500'000.--.
3. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und andern Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von Fr. 250'000.--.

§ 19 Wahl- und Anstellungskompetenz

¹ Dem Bürgerrat kommen die folgenden Wahlbefugnisse zu:

1. Wahl von Delegationen in Kommissionen und Hilfsorgane
2. Wahl des Vertreters der Bürgergemeinde in Behörden und Kommissionen bzw. Hilfsorgane

² Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Bürgergemeindepersonals.

§ 20 Prozessführung

Der Bürgerrat ist zuständig für die Führung von Prozessen und die Einreichung von Rechtsmitteln.

2. Bürgergemeindepräsident bzw. Bürgergemeindepräsidentin

§ 21 Stellung und Wahl

¹ Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin steht der Bürgergemeinde vor.

² Er bzw. sie wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrats an der Urne gewählt.

³ Er bzw. sie unterschreibt die Schriftstücke der Bürgergemeinde je nach Sachgebiet mit dem entsprechenden Ressortleiter bzw. der entsprechenden Ressortleiterin oder mit dem Bürgergemeindeschreiber bzw. der Bürgergemeindeschreiberin.

§ 22 Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

3. Bürgergemeindeschreiber bzw. Bürgergemeindeschreiberin

§ 23 Aufgabenbereich

¹ Der Bürgergemeindeschreiber bzw. die Bürgergemeindeschreiberin führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.

² Er bzw. sie erledigt alle administrativen Aufgaben der Bürgergemeinde und unterschreibt die daraus verbindlichen Schriftstücke zusammen mit dem Bürgergemeindepräsidenten oder -vizepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin oder -vizepräsidentin.

³ An den Bürgerratssitzungen hat er bzw. sie beratende Stimme.

4. Kontrollorgan

§ 24 Rechnungsprüfungskommission

¹ Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde ist eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission tätig.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit Prüfungsarbeiten beauftragen.

5. Kollegiale Hilfsorgane

§ 25 Spezialkommissionen

¹ Für besondere Aufgaben kann der Bürgerrat Spezialkommissionen oder Ausschüsse bestellen.

² Für die Begleitung von Arbeiten an Liegenschaften der Bürgergemeinde können durch den Bürgerrat Baukommissionen eingesetzt werden.

³ Nach Erfüllung der Spezialaufgaben werden diese Kommissionen wieder aufgelöst.

§ 26 Wahlbüro

Das Wahlbüro ist dasjenige der Einwohnergemeinde.

III. Aufsichts- und Beschwerderecht

§ 27 Aufsicht des Kantons

¹ Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit der Rechtskontrolle des Kantons.

² Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 28 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Anwendung des Gemeindegesetzes

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine oder keine abschliessenden Vorschriften enthält, gilt das Gemeindegesetz.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften auf Bürgergemeindeebene aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung wird vom Bürgerrat nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

BÜRGERGEMEINDE BINNINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Isabelle Achermann

Stefanie Herren